



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**  
vom 11.06.2024

### Muslimische Gebetsräume an Schulen

Schüler fordern eigene Gebetsräume in ihren Schulen, die automatisch eine grundgesetzwidrige Geschlechtertrennung mit sich bringen würden.

[www.stuttgarter-nachrichten.de](http://www.stuttgarter-nachrichten.de)<sup>1</sup>

[www.megkoeln.de](http://www.megkoeln.de)<sup>2</sup>

[www.bz-berlin.de](http://www.bz-berlin.de)<sup>3</sup>

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Gibt es in bayerischen Schulen Gebetsräume für Muslime? .....  | 3 |
| 1.2 | Wenn ja, in wie vielen Schulen ist das der Fall? .....   | 3 |
| 1.3 | Wenn ja, gibt es in diesen Gebetsräumen frauenfeindliche und grundgesetzwidrige Geschlechtertrennungen? .....                              | 3 |
| 2.1 | Wenn nein, gibt es Forderungen von muslimischen Schülern nach Einrichtung von Gebetsräumen in ihren Schulen? .....                         | 3 |
| 2.2 | Wenn ja, wie gedenkt die Staatsregierung mit diesen Forderungen umzugehen? .....   | 3 |
| 2.3 | Bei positiver Entscheidung – wieso lässt die Staatsregierung das zu, obwohl Schulen ein Ort der Bildung und Neutralität sein sollen? ..... | 3 |
| 3.1 | Ist es in Schulen teilweise üblich, dass Schüler dort ihre Gebete öffentlich verrichten, wenn es keine Gebetsräume gibt? .....             | 4 |
| 3.2 | Wenn ja, warum lassen Schulen bzw. die Staatsregierung das zu? .....   | 4 |
| 3.3 | Bei Verboten öffentlicher Gebete – gibt es Aggressionen und Drohungen vonseiten muslimischer Schüler? .....                                | 4 |

1 <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.schulen-im-ramadan-gebetsraeume-fuer-muslime-an-marbacher-gymnasium.e7fbf076-bdec-4788-8e52-51fa9f621924.html>

2 <https://megkoeln.de/2023/03/29/meg-news-ein-gebetsraum-in-der-schule/>

3 <https://www.bz-berlin.de/berlin/immer-mehr-schueler-fordern-einen-gebetsraum>

---

4.1	Inwieweit sieht es die Staatsregierung als ihre Pflicht an, die einheimische Kultur vor der Einvernahme einer totalitären und frauenfeindlichen Ideologie/Religion zu schützen? .....	4
4.2	Inwieweit sieht es die Staatsregierung als ihre Pflicht an, weiteren Islamisierungsbestrebungen einen Riegel vorzuschieben? .....	4
4.3	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um weitere Islamisierungsbestrebungen auszubremsen? .....	4
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**  
vom 05.07.2024

- 1.1 Gibt es in bayerischen Schulen Gebetsräume für Muslime?**
- 1.2 Wenn ja, in wie vielen Schulen ist das der Fall?**
- 1.3 Wenn ja, gibt es in diesen Gebetsräumen frauenfeindliche und grundgesetzwidrige Geschlechtertrennungen?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Dokumentation von Gebetsräumen in Schulen ist nicht Bestandteil der üblichen Verwaltungsaufgaben einer Schule. Auf eine Abfrage wird aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwands verzichtet.

- 2.1 Wenn nein, gibt es Forderungen von muslimischen Schülern nach Einrichtung von Gebetsräumen in ihren Schulen?**

Die Dokumentation von Forderungen muslimischer Schülerinnen und Schüler nach Gebetsräumen ist nicht Bestandteil der üblichen Verwaltungsaufgaben einer Schule. Auf eine Abfrage wird aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwands verzichtet. An das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) wurde in jüngerer Vergangenheit zumindest ein solcher Fall herangetragen.

- 2.2 Wenn ja, wie gedenkt die Staatsregierung mit diesen Forderungen umzugehen?**
- 2.3 Bei positiver Entscheidung – wieso lässt die Staatsregierung das zu, obwohl Schulen ein Ort der Bildung und Neutralität sein sollen?**

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

In der Schule sind gemäß Art. 136 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) und § 27 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Schulordnung (BaySchO) die religiösen Empfindungen aller zu achten und die negative wie positive Religions- und Bekenntnisfreiheit aller Schülerinnen und Schüler zu wahren und zu schützen. Die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler (Art. 4 Abs. 1, 2 Grundgesetz [GG], Art. 107 Abs. 1, 2 BV) steht im Spannungsverhältnis mit der Schulpflicht und der staatlichen Schulhoheit (Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 130 Abs. 1 BV), die auch die Gewährleistung eines geordneten, den Schulfrieden wahren Schulbetriebs umfasst. Dieses Spannungsverhältnis ist nach den konkreten Gegebenheiten vor Ort jeweils in praktischer Konkordanz aufzulösen.

Vor diesem Hintergrund regelt § 27 Abs. 1 BaySchO, dass die – öffentlichen – Schulen die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder unterstützen. Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. Außerdem sind die Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichtet, die religiö-

sen Empfindungen anderer zu achten. Den Schülerinnen und Schülern ist ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BaySchO).

Es steht daher grundsätzlich im Ermessen der Schulleiterin, des Schulleiters bzw. der einzelnen Lehrkraft, ob – im Falle des Unterrichts – dieser fächerunabhängig so gestaltet wird, dass muslimischen Schülerinnen und Schülern ein Zeitfenster zum Beten, zur Besinnung oder zum Innehalten eingeräumt wird (z. B. in Pausen zwischen den Unterrichtsstunden). Je nach den räumlichen Gegebenheiten der Schule, der Persönlichkeit, Reife und Zuverlässigkeit der muslimischen Schülerinnen und Schüler und der gleichwohl fortbestehenden Aufsichtspflicht der Lehrkraft bzw. der entsprechenden Organisationspflicht der Schulleitung kann auch die Überlassung eines bestimmten Raumes im Schulgebäude zur Verrichtung des Gebets gestattet werden. Bei der Entscheidung, ob für muslimische Schülerinnen und Schüler ein eigener Raum in der Schule zur Verfügung gestellt werden kann, berücksichtigt die Schule ihre personellen Möglichkeiten, die betenden Schülerinnen und Schüler angemessen zu beaufsichtigen, die räumlichen Bedingungen vor Ort für einen zumindest während der rituellen Gebetszeiten vorübergehend als Gebetsraum genutzten Raum und die Wahrung des Schulfriedens und wägt diese Gesichtspunkte ab.

- 3.1 Ist es in Schulen teilweise üblich, dass Schüler dort ihre Gebete öffentlich verrichten, wenn es keine Gebetsräume gibt?**
- 3.2 Wenn ja, warum lassen Schulen bzw. die Staatsregierung das zu?**
- 3.3 Bei Verboten öffentlicher Gebete – gibt es Aggressionen und Drohungen vonseiten muslimischer Schüler?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Dokumentation einer öffentlichen Verrichtung von Gebeten durch Schülerinnen und Schüler in der Schule ist nicht Bestandteil der üblichen Verwaltungsaufgaben einer Schule. Auf eine Abfrage wird aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwands verzichtet.

- 4.1 Inwieweit sieht es die Staatsregierung als ihre Pflicht an, die einheimische Kultur vor der Einvernahme einer totalitären und frauenfeindlichen Ideologie/Religion zu schützen?**
- 4.2 Inwieweit sieht es die Staatsregierung als ihre Pflicht an, weiteren Islamisierungsbestrebungen einen Riegel vorzuschieben?**
- 4.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um weitere Islamisierungsbestrebungen auszubremsen?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Um die bayerischen Maßnahmen zur Salafismusprävention und diesbezüglichen Deradikalisierung miteinander zu vernetzen, aufeinander abzustimmen und zielführend auszubauen, setzte die Staatsregierung 2015 eine Interministerielle Arbeitsgruppe

(IMAG) ein. Bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Staatsministerien, insbesondere des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und des StMUK, sowie staatlicher Behörden fördert sie seitdem – unter der Federführung des Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) – nicht nur die konzeptionelle Zusammenarbeit und Nutzung von Synergieeffekten, sondern sie ermöglicht auch die regelmäßige Evaluation der Sachlage und dementsprechende Justierung der Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Die Staatsregierung setzt hier auf einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz, basierend auf den zwei Säulen „Prävention“ und „Deradikalisierung“. Die Informationsseite des Bayerischen Netzwerks für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus ([www.antworten-auf-salafismus.de](http://www.antworten-auf-salafismus.de)) steht Interessierten wie Betroffenen mit Antworten auf Fragen zum Thema Salafismus sowie Kontakten zu Anlaufstellen und Netzwerkpartnern zur Seite. In der Folge wird exemplarisch auf Maßnahmen der beiden IMAG-Mitglieder StMUK und StMAS eingegangen, die für den Bildungs- und Jugendbereich verantwortlich zeichnen. Hieran anschließend werden die Maßnahmen des StMI dargestellt.

Vorab wird auf das gemeinsam durch das StMUK, StMAS und StMI geförderte Projekt „ReThink: Freiheit beginnt im Kopf“ der Mansour-Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention (MIND Prevention) GmbH hingewiesen. Das Projekt bietet speziell an schulischen und außerschulischen Lernorten in Bayern etwa theaterpädagogische Workshops an, die von qualifizierten Teams mit eigenem Migrationshintergrund – und damit auf Augenhöhe – durchgeführt werden. In diesen Workshops setzen sich Jugendliche mit Migrations- oder Fluchterfahrung mit ihren Werten, Einstellungen und Meinungen zu den Themen Gleichberechtigung, Männlichkeitskonzept, Islamverständnis und Antisemitismus auseinander. Die Workshops regen sowohl zur kritischen Reflexion kultureller Prägungen als auch analytischen Dekonstruktion von Stereotypen an.

#### 1. StMUK

Die Schulen erziehen gem. Art. 131 BV und Art. 1 Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) alle Schülerinnen und Schüler „im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung“. Dabei haben die Schulen gem. Art. 2 Abs. 1 BayEUG „insbesondere die Aufgabe, [die Schülerinnen und Schüler] zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen.“ Gemäß Art. 131 BV und dem Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen sind die Schülerinnen und Schüler auch davor zu bewahren, „sich in den Bann von Extremisten gleich welcher Richtung ziehen zu lassen“.

Die aktuellen Lehrpläne der bayerischen Schulen, der sogenannte LehrplanPLUS, konkretisieren diese Bildungs- und Erziehungsziele u. a. in den schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen im LehrplanPLUS (vgl. [www.lehrplanplus.bayern.de](http://www.lehrplanplus.bayern.de)). Dazu gehören die Interkulturelle Bildung, das Soziale Lernen, die Politische Bildung und die Werteerziehung ([Wertebildung](#)<sup>1</sup>; [Politische Bildung](#)<sup>2</sup>). Daraus resultieren eine Umsetzung in der unterrichtlichen Alltagspraxis, die Einforderung von Werten und Leitbildern im alltäglichen Zusammenleben in der Schule und die Vermittlung von Grundwerten und Grundrechten über die unterrichtlichen Einheiten hinaus in außerunterrichtlichen und außerschulischen Initiativen.

1 <https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/wertebildung>

2 <https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/politische-bildung>

Zudem werden die bayerischen Lehrkräfte kontinuierlich auf allen Fortbildungsebenen fachkundig aufgeklärt und sensibilisiert, damit sie in der Lage sind, mögliche extremistische Beeinflussungen oder Radikalisierungstendenzen bei Schülerinnen und Schülern frühzeitig zu erkennen und diverse Gegenmaßnahmen zu treffen. Exemplarisch wären hier das Blended Learning zum Nahostkonflikt (Schuljahr 2023/2024) und das Blended Learning zur Prävention von Islamismus (Schuljahr 2024/2025) zu nennen, die gemeinsam mit den bayerischen Sicherheitsbehörden konzipiert und durchgeführt wurden bzw. werden.

Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) und die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (BLZ) unterstützen Lehrkräfte ebenso bei ihrer wichtigen Aufgabe mit diversen Portalen und Materialien, die komplementär aufeinander aufgebaut sind und dadurch die schulische Extremismusprävention nachhaltiger machen ([Förderung der demokratischen Schulkultur](#)<sup>3</sup>; [Gegen Antisemitismus](#)<sup>4</sup>; [Landeszentrale für politische Bildungsarbeit](#)<sup>5</sup>).

Was die schulischen Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund angeht, so sind diese in den letzten Jahren ausgeweitet, neu akzentuiert und durch integrationsfördernde Maßnahmen in den verschiedenen Schularten ergänzt worden ([Integration](#)<sup>6</sup>).

Darüber hinaus hat das StMUK den Islamischen Unterricht zum Schuljahr 2021/2022 als Wahlpflichtfach alternativ zu Ethik in den Fächerkanon der bayerischen Schulen eingeführt. Dieses staatlich verantwortete Bildungsangebot, das auf einem entkonfessionalisierten Konzept beruht, dient der Erziehung muslimischer Schülerinnen und Schüler zu wert-einsichtigem Urteilen und Handeln. Wie der Ethikunterricht orientiert sich der Islamische Unterricht an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in Art. 131 BV niedergelegt sind, berücksichtigt dabei aber die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen. Dadurch wird die Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler auf dem Boden des Grundgesetzes gestärkt und indirekt Islamismusprävention geleistet ([Islamischer Unterricht](#)<sup>7</sup>).

Sollte es trotz all dieser Maßnahmen zu extremistisch konnotierten Vorfällen kommen, dann können sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft über die neun Staatlichen Schulberatungsstellen an die 26 Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz wenden ([Demokratie und Toleranz](#)<sup>8</sup>). Diese Schulpsychologinnen, Schulpsychologen oder Beratungslehrkräfte fungieren nicht nur als innerschulische Experten für verhaltenorientierte Prävention, sondern sie intervenieren auch anlassbezogen. Da die Regionalbeauftragten in regionale Netzwerke eingebunden sind, können sie – bei Bedarf – auf die Unterstützung von außerschulischen Akteuren der Opferberatung und der Präventionsarbeit zählen. In diesem Kontext sind beispielsweise die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE; Delegitimierung des Staates, Rechts- und Linksextremismus) und das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV; hier v. a. im Bereich Islamismus) zu nennen, die die Anschlussfähigkeit eines singulären Schulfalles an die extremistischen Milieus vor Ort datenbasiert einschätzen können. Die Sicherheitsbehörden initiieren ggf. Runde Tische, um im konkreten Fall – gemeinsam

3 <https://www.politischebildung.schule.bayern.de/praeventionsarbeit/>

4 <https://www.gegen-antisemitismus.bayern.de/>

5 <https://www.blz.bayern.de/>

6 <https://www.km.bayern.de/lernen/unterstuetzung/integration>

7 [https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/Gymnasium/Faecher/Islamischer\\_Unterricht/Islamischer\\_Unterricht\\_Aufgaben\\_und\\_Materialien.pdf](https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Gymnasium/Faecher/Islamischer_Unterricht/Islamischer_Unterricht_Aufgaben_und_Materialien.pdf)

8 <https://www.schulberatung.bayern.de/themen-und-anlaesse/demokratie-und-toleranz-extremismuspraevention>

mit den Regionalbeauftragten – den Schulen fachkundig beratend zur Seite zu stehen und zielführende Maßnahmen, z. B. die Aufnahme ins DERAD-Programm, einzuleiten. Dieses niedrigschwellige Modell, in dessen Fokus die pädagogische Aufarbeitung des jugendlichen Fehlverhaltens steht, ermöglicht schulartübergreifend eine vertrauliche, zielgenaue, altersgerechte und langfristig wirksame Präventionsarbeit im Schulkontext. Strafrechtlich relevante Vorkommnisse müssen von den Schulleitungen zudem den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden ([Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen](#)<sup>9</sup>).

Für detailliertere Angaben zu diesem Themenkomplex siehe auch die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage „Scharia-Polizisten bedrohen Schüler“ der Abgeordneten Ramona Storm u. a. (AfD) vom 30. Januar 2024.

## 2. StMAS

Die vom StMAS geförderte Fachstelle zur Prävention religiös begründeter Radikalisierung [ufuq.de](http://ufuq.de) informiert und berät landesweit Einrichtungen der Bildungs- und Jugendarbeit, kommunale Verwaltungen und zivilgesellschaftliche Akteure und bietet auch Workshops von Jugendlichen für Jugendliche an.

Bezüglich der Thematik „Beten an Schulen“ und „Gebetsräume an Schulen“ bietet [ufuq](http://ufuq.de) pädagogisch-didaktisches Informationsmaterial und Leitfäden für Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogisches Personal an und behandelt das Thema auch in ihren Fortbildungen und Workshops.

Das StMAS fördert darüber hinaus Präventionsnetzwerke in Kommunen.

Über die Arbeit mit Regelstrukturen hinaus fördert das StMAS zudem Projekte, die einer Radikalisierung entgegenwirken. Exemplarisch seien die MotherSchools von Frauen ohne Grenzen genannt, welche in Familien die Wahrnehmung von Anzeichen einer Radikalisierung verbessern und ihr Potenzial stärken, die Narrative von Extremisten zu durchbrechen.

Das Projekt Radikal im Netz – Extremismus-Prävention und digitale Medien der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e. V. setzt stärker im virtuellen Raum an und wird seit 2022 gefördert.

## 3. StMI

Um unsere freiheitlich demokratischen Werte zu vermitteln und extremistischen Strömungen vorzubeugen, fördert das StMI zusammen mit weiteren Staatsministerien vielfältige Integrationsangebote, die u. a. den interreligiösen Dialog und den interkulturellen Austausch und somit den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken sollen. Neben dem bereits erwähnten Projekt „ReThink: Freiheit beginnt im Kopf“ fördert das StMI das Bildungsformat „Wissen fördern – Kompetenzen stärken“ der Islamberatung in Bayern. In bedarfsorientierten Schulungen, Fortbildungen und Trainings werden bayerische Kommunen, Verwaltungsbehörden, Kindertageseinrichtungen und Wohlfahrtsverbände zu islambezogenen Themen geschult und interkulturelle Kompetenzen vermittelt.

In der Bundesrepublik Deutschland leben viele Bürgerinnen und Bürger muslimischen Glaubens, die hier gut integriert sind, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, Deutschland als ihre Heimat betrachten und unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung respektieren und schätzen. Eine weiter gehende Antwort im Sinne der Fragestellungen ist im Hinblick auf die gebotene Unterscheidung zwischen Islam und Islamismus daher nicht möglich.

---

9 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600>true>

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.